



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Konsequenzen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 4. Januar 2010 zur Knickpflege

Vorbemerkung

Das Landessverwaltungsgericht Schleswig hat am 04.01.2010 die aufgrund des Verstoßes gegen Cross Compliance Vorschriften durch das ALR erfolgte Prämienkürzung, gegen die der betroffene Landwirt aus dem Kreis Plön geklagt hatte, für rechtmäßig erklärt (Az.: 1 A 35/07). In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass der starke seitliche Rückschnitt, wie ihn der Landwirt in 2005 vorgenommen hatte, eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung darstelle, die einer Teilbeseitigung des Knicks gleichkomme.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das in der Kleinen Anfrage "Konsequenzen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 4. Januar 2010 zur Knickpflege" genannte Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig (Az.: 1 A 35/07) vom 04.01.2010 ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil ist ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden, dem das Obergericht Schleswig wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache stattgegeben hat. Es bleibt abzuwarten, wie das OVG über die Berufung und damit über den Fortbestand des Urteils des VG Schleswig entscheiden wird. Die Landesregierung möchte dem Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung nicht vorgreifen und wird deshalb erst nach Rechtskraft des Urteils abschließend entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen für die Knickpflege in Schleswig-Holstein aus dem Urteil zu ziehen sind.

1. Wäre aus Sicht der Landesregierung der starke seitliche Rückschnitt eines Knicks auch heute als Verstoß gegen Cross Compliance Vorschriften zu werten? Wenn nein, wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Ist nach Einschätzung der Landesregierung bei der Knickpflege aus naturschutzfachlicher Sicht ein Mindestabstand zum Knickfuß geboten?

Ein gelegentliches seitliches Zurückschneiden der überhängenden Zweige innerhalb der Knickzyklen ist, um eine Bewirtschaftung bis an den Knick heran zu ermöglichen, nach Auffassung der Landesregierung vertretbar und traditionell üblich. Erst bei einem ständig wiederkehrenden seitlichen Rückschnitt – insbesondere wenn dieser anstelle des Auf-den-Stocksetzens und zu dicht an die Gehölze heran durchgeführt wird, so dass diese unnötig in ihrer natürlichen Entfaltung behindert werden – sind Schädigungen der Lebensraumfunktion und gravierende Veränderungen ihrer landschaftstypischen Erscheinungsform zu besorgen.

3. Ist nach Auffassung der Landesregierung ein vom Knickfuß an senkrechtliches Zurückschneiden eines Knickes grundsätzlich vereinbar mit dem Landesnaturschutzgesetz?

Nach der derzeit gültigen Fassung der Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist das Einkürzen der Knickgehölze bis zum Knickwallfuß, aber nicht über diesen nach innen hinaus, eine zulässige Pflegemaßnahme.

4. Sieht die Landesregierung infolge des o. g. Gerichtsurteils Nachbesserungsbedarf am Knickpflegeerlass?

Der Knickerlass ist am 25.08.2005 aufgehoben worden. Ansonsten wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Sieht die Landesregierung infolge des o. g. Gerichtsurteils Nachbesserungsbedarf an der Biotopverordnung?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Sind aus Sicht der Landesregierung sonstige Konsequenzen aus dem Gerichtsurteil zu ziehen? Wenn ja, welche?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Sind nach Rechtsauffassung der Landesregierung die bestehenden Regelungen zur Knickpflege in Schleswig-Holstein in voller Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Bestimmungen zur Cross Compliance und besteht in diesem Punkt ausreichende Rechtssicherheit für die Landwirte?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie beurteilt die Landesregierung den Pflegezustand der Knicks, vor dem Hintergrund des o. g. Gerichtsurteils, in Schleswig-Holstein?

Zur Evaluierung der Entwicklung des Knickschutzes ist in den Jahren 2008 und 2009 bei den für den Knickschutz zuständigen Unteren Naturschutzbehörden eine Fragebogenaktion durchgeführt worden, die unter anderem Aufschluss über die Verfolgung von Verstößen gegen die gesetzlichen Knickschutzbestimmungen gibt. Bei den aktenkundig gewordenen Fällen von Knickschädigungen insgesamt (2008: 133 Fälle, 2009: 134 Fälle) handelt es sich vorwiegend um unerlaubte Knickbeseitigungen. Im Jahr 2008 sind den Behörden 29 Fälle des übermäßigen seitlichen Einkürzens der Knickgehölze auf ca. 30 km und 2009 20 Fälle auf 16 km bekannt geworden. Gemessen an der Gesamtlänge des Knicknetzes von etwa 68.000 km ist dieses ein vergleichsweise geringer Anteil. Gemeinsam mit allen relevanten Akteuren wird an einem Runden Tisch „Knickschutz“ beraten, wie die Durchführung der fachgerechten Knickpflege weiter optimiert werden kann. Es ist deutlich geworden, dass der Pflegezustand der Knicks und die damit verbundenen ökologischen Folgen höchst unterschiedlich ausfallen. Seit dem sind von Verbands- sowie behördlicher Seite zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen und Veröffentlichungen zur fachgerechten Knickpflege durchgeführt worden. Die Landesregierung wird sich auch zukünftig diesem Thema widmen.